

**Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG**

Nr. 08/2022

=====

des Gemeinderates Feichten a.d. Alz am **20. Juli 2022 im Sitzungszimmer der Gemeinde Feichten.**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Johann Vordermaier

Gemeinderatsmitglieder: Conny Aigner
Michael Bartl
Stefan Ertl ab TOP 6
Sabine Glonecker
Sebastian Haider
Klaus Robl
~~Andreas Salzeder~~
Johann Schächner
Johann Zenz
Sonja Zenz
Franz Sterflinger
Mathias Parzinger

Entschuldigt abwesend: Conny Aigner
Sabine Glonecker
Johann Schächner
Franz Sterflinger

Die 13 Gemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Außerdem anwesend:
Marcus Hansen

Schriftführerin: Uschi Hansen

Die Sitzung war öffentlich.

5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Mankham BA II" sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Abwägung der Stellungnahmen; ggf. Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mankham BA II“ sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Flurstücke Nr. 1436/44, 1433 und 1436 in der Fassung Mai 2022 wurde in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 30.06.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach dem Regelverfahren öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt (öffentliche Auslegung).

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben nachfolgende Behörden und Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Diese werden wie folgt gewürdigt und der entsprechende Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen gefasst:

1. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 14.06.2022

Keine Einwendungen.

Hinweise.

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 06.05.2022 zur geplanten kleinräumigen Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mankham BA II“ sowie der vorgesehenen Umwidmung des Flächennutzungsplanes von einem Wohn- in ein Mischgebiet Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (unveränderte Fassung vom 16.03.2022) sowie 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mankham BA II“, in der überarbeiteten Fassung vom 19.05.2022, **stehen den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.**

Stellungnahme vom 06.05.2022:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll das Baugebiet „Mankham BA II“ nach Süden um ca. 0,3 ha erweitert und einschließlich der Parzelle 13 am südwestlichen Rand des seit 24.11.2020 rechtskräftigen Bebauungsplanes von Wohn- in ein Mischgebiet umgewidmet werden, um im gegenständlichen Geltungsbereich neben Wohnnutzung auch Geschäfts- oder Bürogebäude sowie dem Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1436/44 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1433 der Gemarkung Feichten a.d. Alz und hat eine Größe von insgesamt ca. 0,42 ha.

Bewertung

Der kleinräumigen Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mankham BA II“ sowie der vorgesehenen Umwidmung des Flächennutzungsplanes zur Ermöglichung einer Mischnutzung stehen Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.

Die Bewertung der Regierung von Oberbayern wird dankend zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt Altötting – Sachgebiet 51 (Bauleitplanung), Stellungnahme vom 13.06.2022

Keine Einwendungen.

Hinweise:

A) Flächennutzungsplan:
Keine Äußerung

B) Bebauungsplan:

1) Begründung:

Das Zitat in der Begründung auf S. 7 zu den Vergnügungsstätten ist zu korrigieren auf § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Abwägung der Gemeinde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berichtigung wird in die Begründung eingearbeitet.

3. Landratsamt Altötting - Sachgebiet 52 (Hochbau), Stellungnahme vom 17.06.2022

Keine Äußerung.

4. Landratsamt Altötting - Sachgebiet 52 (Tiefbau), Stellungnahme vom 01.06.2022

Keine Äußerung.

5. Landratsamt Altötting - Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau), Stellungnahme vom 30.05.2022

Keine Äußerung.

6. Landratsamt Altötting - Sachgebiet 22 (Immissionsschutz), Stellungnahme vom 01.06.2022

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau; Mai 1987) sollten folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:

Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete:

Tags: 50 dB; nachts: 40 dB bzw. 35 dB

Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Ferienhausgebiete:
Tags: 55 dB; nachts: 45 dB bzw. 40 dB

Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen:
Tags und nachts: 55 dB

Besondere Wohngebiete (WB):
Tags: 60 dB; nachts: 45 dB bzw. 40

Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI):
Tags: 60 dB; nachts: 50 dB bzw. 45 dB

Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE):
Tags: 65 dB; nachts: 55 dB bzw. 50 dB

Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart:
Tags: 45 dB bis 65 dB; nachts: 35 dB bis 65 dB

Bei zwei angegebenen Nachwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Hinweise:

- Bei der Ansiedelung von Gewerbebetrieben ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob den Anforderungen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- Durch das Zuschlagen des Grundstückes mit der Flurstücknummer 1436/44 zum Mischgebiet verschlechtert sich der Schutzanspruch in Bezug auf Lärm und Gerüche dieses Grundstückes.

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: demnach können die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

7. Landratsamt Altötting - Sachgebiet 22 (Bodenschutz), Stellungnahme vom 10.06.2022

Keine Äußerung.

8. Landratsamt Altötting - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 14.06.2022Einwendungen:

1. Fehlerhafte/Nicht vorhandene Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP).

Möglichkeiten zur Überwindung:

Auch im Flächennutzungsplan sind die Ausgleichsflächen darzustellen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. Es empfiehlt sich, bei der anstehenden Flächennutzungsplanänderung auch die bereits anerkannten sowie die geplanten und fachlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Ökokontoflächen entsprechend im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Einwendung hat keine rechtliche Verbindlichkeit und wird daher zurückgewiesen. Die Darstellung der FNP-Änderung ist nicht fehlerhaft. Ein Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, auf der Ebene des Flächennutzungsplans Ausgleichsflächen darzustellen; erst dem Bebauungsplan, welcher Baurecht schafft, müssen erforderliche Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen eindeutig zugeordnet werden.

2. In den Jahren 2016 und 2020 wurden im Umgriff des Planungsgebietes Vorkommen von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) festgestellt. Die Planungen (FNP/BLP) in diesem Gebiet wirken sich direkt auf die Habitate dieser Vogelart aus, da der bisherige Lebensraum zerstört wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind gemäß den §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu unterlassen. Die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) sind derzeit noch nicht konkret formuliert. In vorangehenden Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren der TÖB zum o.g. FNP wurde bereits mehrfach auf das Vorkommen der Feldlerchen hingewiesen. Eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde erfolgte ebenfalls.

Aktuelle fachliche Einschätzung: auch wenn es sich mitunter um Einzelindividuen (balzende Männchen) handelt oder einmalig kein besetztes Revier nachgewiesen ist, so stellt der Standort im derzeitigen Zustand dennoch ein potenziell für die Feldlerche geeignetes Habitat dar. Unter der Annahme, dass die im näheren Umfeld bekannten Vorkommen Austausch und Ausweichhabitate benötigen und Nachkommen hervorbringen, welche sich im Umfeld niederlassen oder zumindest Brutversuche starten, besteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff. BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Möglichkeiten zur Überwindung:

Die Feststellungen im Kapitel „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung sind der aktuellen Datenlage in der Artenschutzkartierung entsprechend zu korrigieren. Die Tabelle zur Risikoabschätzung ist entsprechend anzupassen (alle Auswirkungsarten mittel bis hoch). Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie die Schaffung von Ausweich- und

Ersatzquartieren (z.B. Einrichtung und Pflege von Lerchenfenster) sind im Umweltbericht zu formulieren, darzustellen und in die Planfestsetzungen einzuarbeiten.

Gleichermaßen ist der Umweltbericht auf Ebene des Bauleitplans zu ändern.

Durch die vorgeschlagene Vorgehensweise kann vermieden werden, dass durch die Planung und ihre Änderung Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff. BNatSchG erfüllt werden. Auch ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten und Untersuchungen sind dann nicht zwingend erforderlich.

Abwägung der Gemeinde:

Die Einwendung hat keine rechtliche Verbindlichkeit und wird daher zurückgewiesen. Sie geht offensichtlich nicht von der aktuellen Bestands- und Baurechtsituation aus, bezieht sich offensichtlich nicht auf die hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren und geht daher fehl.

Die Artenschutzbelange des hier nicht mehr gegenständlichen, rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 15 „Mankham BA II“ und der hier nicht mehr gegenständlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Wiesenbrütern wurden im Jahr 2020 im Zuge der Planaufstellung, auf Basis von zusätzlichen Erhebungen und von Ausgleichsmaßnahmen, zwischen der Gemeinde und der Naturschutzbehörde abgestimmt und einvernehmlich und abschließend geregelt. Im Bereich des Baugebiets „Mankham BA II“ bestand gemäß Beobachtungen 2018 bis 2020 und gemäß Abstimmung kein Feldlerchenrevier. Im Zuge der Bauleitplanungen Mankham wurden dagegen durch Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen Habitatflächen mit Eignung für die Feldlerche nördlich und östlich von Mankham neu angelegt. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 15 „Mankham BA II“ vom Oktober 2020 wird verwiesen. Das Baugebiet „Mankham BA II“ hat seit 2020 Baurecht. Das Baugebiet wurde 2021 voll erschlossen und ist derzeit bereits teilweise bebaut, die Bebauung mit Wohngebäuden schreitet aktuell fort.

Gegenstand und Plangebiet der hier gegenständlichen, kleinflächigen 2. Änderung ist lediglich der schmale Streifen zwischen dem Südrand des Baugebiets „Mankham BA II“ und der Gemeindeverbindungsstraße. Dieser Streifen weist einerseits aufgrund der im Bereich „Mankham BA II“ erfolgten Überbauung und der Störwirkungen durch die seit 2021 laufenden Bauaktivitäten, andererseits aufgrund der Straßennähe und der Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr keine Habitateignung für die Feldlerche auf. Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mankham BA II“ und die 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen. Die Planungen wirken sich nicht negativ auf Habitate der Feldlerche aus.

Nicht nachvollziehbar ist ferner die Angabe, dass „in vorangegangenen Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren der TÖB zum o. g. FNP bereits mehrfach auf Vorkommen der Feldlerche hingewiesen“ worden sei oder dass „eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde erfolgte“. Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung weder zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans noch zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mankham BA II“ eine Stellungnahme abgegeben; Eine Abstimmung zu diesen Bauleitplanverfahren ist ebenfalls nicht erfolgt.

3. Seit Inkrafttreten des Volksbegehrens Plus zum Artenschutz am 1. August 2019 gelten in Bayern für Lichtemissionen neue Vorschriften. So müssen bei künstlicher Beleuchtung im Außenbereich Auswirkungen auf die Insektenfauna berücksichtigt werden, öffentliche Gebäude wie Rathäuser oder touristische Anlagen dürfen zwischen 23 Uhr und der Morgendämmerung nicht mehr angestrahlt werden. Auch bei der Straßenbeleuchtung müssen die Kommunen mögliche Folgen für die Insekten in ihre Planung miteinbeziehen. Für eine einheitliche und nutzerfreundliche Umsetzung wurden bereits Vollzugshinweise erlassen. Der Leitfaden gibt ergänzend konkrete Empfehlungen und Beispiele für Beleuchtungskonzepte. Er behandelt den Bereich der Straßen- und Wegebeleuchtung ebenso wie Außenbeleuchtung, etwa Lichtwerbung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, Fassaden und Schaufenster. Der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung ist im Internet verfügbar unter https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm

Möglichkeiten zur Überwindung:

Entsprechende Regelungen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Untersuchungen bestätigen die warm-weiße LED-Technik als signifikant insektenfreundlicher als bisher verwendete Lampentypen. Warm-weiße LED-Lampen reduzieren den Insektenanflug und die damit in der Regel verbundene hohe Mortalitätsrate auf einen Bruchteil im Vergleich zu herkömmlicher Technik. Neben der Wahl der Lichtart sind der Bau geeigneter Beleuchtungsträger unter Wahrung eines zielgerichteten Abstrahlwinkels, die Leistungsreduzierung und intelligente Zeitschaltungen wichtig. Die Energieversorger und Hersteller stehen den Kommunen beratend zur Seite.

Abwägung der Gemeinde:

Die Einwendung hat keine rechtliche Verbindlichkeit und wird daher zurückgewiesen. Der Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung verstößt nicht gegen die angesprochenen Rechtsvorschriften (Art. 11a BayNatSchG, Art. 9 BayImSchG). Ebenso wenig ergibt sich aus den angesprochenen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung oder eine Ermächtigungsgrundlage, entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der zitierte „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ (StMUV 2020) enthält dem entsprechend auch keine Vorgaben oder Empfehlungen für die Bauleitplanung. Auch die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde enthält hierzu keine Hinweise. Für entsprechende Festsetzungen besteht hier auch keine Notwendigkeit, weil die 2. Änderung fast ausschließlich Baugrundstücke festsetzt, während öffentliche Einrichtungen wie die Erschließungsstraßen mit Straßenbeleuchtung bereits im Bebauungsplan Nr. 15 „Mankham BA II“ festgesetzt und bereits gebaut wurden. Unabhängig davon enthält der Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung aber bereits den Hinweis Nr. 1 zum Schutz nachtaktiver Insekten und zu umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungsanlagen. Dies wird als ausreichend angesehen. Um aber vorsorglich auf die seit 2019 geltenden Bestimmungen hinzuweisen, wird der Hinweis Nr. 1 um folgenden Satz ergänzt: „Auf die Vorgaben des Art. 11a BayNatSchG und des Art. 9 BayImSchG wird hingewiesen.“

Hinweise:

4. Die Randeingrünung kann nur unter folgenden Bedingungen zu max. 50 % als Ausgleichsfläche anerkannt werden:

- Mindestbreite 10 m
- dauerhafte Einzäunung entlang der den Baugrundstücken zugewandten Innenseite
- öffentliche Grünfläche im Eigentum der Gemeinde oder private Grünfläche mit Eintragung einer Grunddienstbarkeit
- ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut verwenden
- fachlich abgestimmtes/anerkanntes Pflegekonzept

5. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG ist zur Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichsmaßnahme die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" i.S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Wir bitten, uns einen Abdruck der notariellen Beurkundung über die grundbuchrechtliche Sicherung zu übermitteln, falls die Gemeinde nicht Eigentümer der Ausgleichsfläche ist.

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis 4. ist nicht relevant, da die Randeingrünung im Bebauungsplanentwurf nicht als Ausgleichsfläche herangezogen wird.

Der Hinweis 5. ist nicht relevant, da die Eingriffsregelung gemäß Bebauungsplanentwurf durch Abbuchung von einer gemeindlichen Ökokontofläche erfolgt.

9. Landratsamt Altötting - Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 09.06.2022

Keine Äußerung.

10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, Stellungnahme vom 07.06.2022

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Es bestehen von Seiten des AELF Töging grundsätzlich keine Einwände.

Es ist jedoch zu empfehlen die Bauwerber darauf hinzuweisen, dass durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Immissionen wie Lärm, Staub, Geruch auftreten können und diese entschädigungslos zu dulden sind.

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis Nr. 4 ist bereits im Entwurf der Bebauungsplanänderung enthalten.

Um den Verlust weiterer wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren, sollte der Kompensationsfaktor für Ausgleichsmaßnahmen so niedrig wie möglich angesetzt und alle Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation genutzt werden.

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Stellungnahme vom 15.06.2022Keine Stellungnahme.

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

12. Gemeinde Garching, Stellungnahme vom 31.05.2022Keine Einwendungen.Keine Hinweise.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

13. Zweckverband zur Wasserversorgung Otting-Pallinger-Gruppe, Stellungnahme vom 30.05.2022Keine Einwendungen.Keine Hinweise.

[...] zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mankham BA II, gibt es von Seiten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting – Pallinger Gruppe, keine Einwände. [sic] [...]

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

14. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 27.06.2022

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise.

[...] die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Gemeinde Feichten a. d. Alz möchte im Ortsteil Mankham die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen und Flächen für Gewerbetreibende schaffen.

Es bestehen weiterhin keine Einwände.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

15. IHK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 24.06.2022

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise.

[...] Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen den Bebauungsplan "Mankham BA II" sprächen, sind i. S. d. § 6 BauNVO sind nicht zu erkennen. Aus Sicht der Wirtschaft besteht Einverständnis mit dem Planungsvorhaben und der entsprechenden FNP Änderung. Gesondert bedanken möchten wir uns für die Gegenüberstellung der vormaligen und geplanten Nutzungen in der Planzeichnung. Damit wird die Bearbeitung erleichtert und die Änderungen sind leichter nachvollziehbar und vor allem deutlich übersichtlicher.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

16. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 13.06.2022

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise.

[...] gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Flächennutzungsplan:

Der Gemeinderat stellt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit oben genannten Änderungen fest.

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mankham BA II“ mit oben genannten Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Beschluss:

Flächennutzungsplan:

Der Gemeinderat stellt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit oben genannten Änderungen fest.

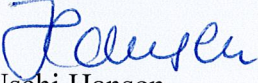
Bebauungsplan:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mankham BA II“ mit oben genannten Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Gemeinde Feichten a.d. Alz, den 29. Juli 2022


Uschi Hansen
Schriftführerin

